

Aus- und Weiterbildung im Schweizerischen Samariterbund

1. Inhalt und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet die Aus- und Weiterbildung der Kader aller Verbandsstufen des SSB (Kader) sowie die weiteren Ausbildungsangebote der Zentralorganisation des SSB für seine Verbandsangehörigen.

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Kader sowie deren Verhältnis zu Samariternvereinen, Kantonalverbänden und zur Zentralorganisation des SSB sind im Kaderreglement (ZO 350) festgehalten.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 System der Ausbildungen

Die Ausbildungen basieren auf einem modularen System. Dieses besteht aus „Blöcken“, die zu „Modulen“ zusammen gefasst sein können.

Die sukzessive Vertiefung der Ausbildungsinhalte wird bei den Blöcken des Ausbildungssystems durch römische Zahlen und bei den Modulen durch arabische Zahlen ausgedrückt.

Die Absolvierung von Blöcken oder Modulen mit tieferen Nummern ist Voraussetzung für die Zulassung zu Blöcken oder Modulen des gleichen Fachthemas mit höheren Nummern.

Der Zentralvorstand bestimmt Inhalt und Dauer (Prozesspläne) sowie gegebenenfalls die weiteren Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Blöcke und Module des Gesamtsystems, das im Anhang des Reglements festgehalten ist.

2.2 Anrechnung vorhandener Ausbildungen

2.2.1 Zulassung zu Ausbildungen

Absolvierte Blöcke und Module berechtigen während fünf Jahren zum Besuch des nächsthöheren Blocks oder Moduls.

Länger zurück liegende Besuche von Blöcken oder Modulen oder ausserhalb des SSB absolvierte Ausbildungen können gestützt auf ein persönliches Qualifikationsprofil (PQP) berücksichtigt werden bei der Festlegung der Zulassung zu einem Block oder Modul.

Der Zentralsekretär entscheidet im Einzelfall auf Grund des PQP abschliessend, für welche Blöcke oder Module die Zulassung möglich ist.

2.2.2 Dispensation von der Absolvierung von Ausbildungen

Besuche von Blöcken oder Modulen, die länger als fünf Jahre

zurückliegen oder ausserhalb des SSB absolvierte Ausbildungen können gestützt auf ein PQP zur Dispensation vom Besuch von Blöcken oder Modulen führen.

Für den Besuch der Blöcke zur Einführung in die Bevölkerungskurse des SSB und zur Fachdidaktik kann keine Dispensation erteilt werden. Die Dispensation vom Besuch eines Moduls befreit nicht von der Ablegung des entsprechenden Kompetenznachweises.

Personen, die über das SVEB 1-Zertifikat oder über den Fachausweis „Ausbilder mit eidgenössischem Fachausweis oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügen, werden von der Absolvierung der Kompetenznachweise der Module 1 und 10 befreit.¹

Der Zentralsekretär entscheidet im Einzelfall, ob eine Dispensation gewährt werden kann.

2.3 Adressaten der Ausbildungsangebote

Der Besuch von Blöcken oder Modulen steht den Verbandsangehörigen des SSB offen, die

- eine Kaderfunktion in Help Samariterjugend-Gruppen, in einem Samariterverein, einem Kantonalverband oder in der Zentralorganisation des SSB anstreben.
- sich persönlich weiter bilden möchten, namentlich zur optimalen Erfüllung übernommener Verbandsfunktionen.

Für die Zulassung Aussenstehender legt der Zentralvorstand die Voraussetzungen und Bedingungen fest.

2.4 Anmeldungen

2.4.1 Zuständigkeiten

Anmeldungen zu Kaderausbildungen erfolgen durch die delegierende Verbandsorganisation (Help Samariterjugend-Gruppe, Samariterverein, Kantonalverband oder Zentralorganisation).

Dasselbe gilt für Anmeldungen zu Ausbildungen, mit denen Verbandsangehörige durch eine Verbandsorganisation befähigt werden sollen, übernommene Funktionen optimal zu erfüllen.

Verbandsangehörige oder Aussenstehende, die eine Ausbildung im persönlichen Interesse und auf eigene Kosten absolvieren möchten, melden sich direkt beim Zentralsekretariat an.

2.4.2 Administrative Grundlagen

Die Anmeldungen erfolgen mit den vom Zentralsekretariat bereit gestellten Unterlagen.

Die administrativen und organisatorischen Einzelheiten (Anmeldefristen, etc.) werden im Rahmen dieses Reglements vom Zentralsekretär bestimmt.

3. Kaderausbildungen

3.1 Generelle Regelungen

3.1.1 Zuordnung der Verantwortung

Die Zentralorganisation des SSB ist verantwortlich für die Ausbildung aller Kader der Help Samariterjugend-Gruppen, der Samaritervereine

¹ Eingefügt durch Beschluss des Zentralvorstands vom 09.10.09

(Vereinskader), der Kantonalverbände (Kantonalverbandskader) und ihrer eigenen Kader (Kader ZO).

3.1.2 Organisation der Ausbildungen

Die Kaderausbildungen werden vom Zentralsekretariat organisiert. Sie werden in deutscher, französischer und italienischer Sprache angeboten.

Der Zentralvorstand kann Kantonalverbände gestützt auf schriftliche Vereinbarungen ermächtigen, Aufgaben der Ausbildung von Vereinskadern zu übernehmen.

3.1.3 Orientierungsveranstaltungen für Vereins- und Kantonalverbandskader

Die Vorbereitung zukünftiger Kader auf ihre zu übernehmenden Aufgaben und die zu absolvierende Ausbildung erfolgt an einer Orientierungsveranstaltung.

Die inhaltlichen Mindestanforderungen dieser Veranstaltungen werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Anmeldungen zur Ausbildung zum Vereins- oder Kantonalverbandskader sind erst nach dem Besuch einer Orientierungsversammlung möglich.

3.1.4 Korrespondenz/Verkehr mit angemeldeten Auszubildenden

Das Zentralsekretariat verkehrt mit angemeldeten Ausbildungsteilnehmenden vor und während der Ausbildung grundsätzlich direkt. Die anmeldende Verbandsorganisation wird orientiert, falls der Erfolg der besuchten Ausbildung in deren Verlauf fraglich wird.

Samaritervereine, die Personen zur Kaderausbildung angemeldet haben, werden orientiert über den Abschluss dieser Ausbildungen.

Die Kantonalverbände werden orientiert über den Abschluss der Ausbildungen der Help Samariterjugend-, Vereins- und Kantonalverbandskader ihres Einzugsgebiets.

3.1.5 Absenzen, Urlaub

Ausbildungsteile, die nicht besucht werden können, müssen nachgeholt werden.

Bei der Ausbildung von Kadern der Help Samariterjugend-Gruppen können entschuldigte Absenzen im Umfang von 15% der Ausbildungszeit toleriert werden.

3.1.6 Versicherung

Ausbildungsteilnehmende sind durch die Zentralorganisation des SSB versichert gegen Haftpflichtfolgen, die sich aus der Teilnahme an Ausbildungen ergeben.

Keine Versicherung des SSB besteht für Folgen von Unfällen.

3.1.7 Finanzielles

a. Ausbildung der Vereins- und Kantonalverbandskader

Die Preise der Ausbildungen werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während Ausbildungen gehen zu Lasten der anmeldenden Verbandsorganisation.

Die Übernahme eines allfälligen Lohnausfalls wird direkt zwischen der anmeldenden Verbandsorganisation und der auszubildenden Person geregelt.

b. Ausbildung der Kader der Help Samariterjugend-Gruppen

Die Preise der Ausbildungen werden vom Zentralvorstand festgelegt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während Ausbildungen gehen zu Lasten der anmeldenden Verbandsorganisation. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Zentralorganisation.

c. Ausbildung der Kader ZO

Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Ausbildung anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Zentralorganisation. Reisespesen werden gemäss Reglement vergütet.

Allfällige Lohnausfallentschädigungen werden individuell vereinbart.

3.1.8 Abschluss und Ausweise

Jeder Besuch einer Ausbildung wird durch die Zentralorganisation schriftlich bestätigt.

3.1.9 Dokumentation

Das Zentralsekretariat führt eine Dokumentation der von Verbandsangehörigen absolvierten Kaderausbildungen.

3.1.10 Beschwerderecht

Ausbildungsteilnehmende können beim Zentralsekretär Beschwerde führen, wenn die Kursleitung ihre Ausbildung als nicht bestanden beurteilt.

Der Zentralsekretär entscheidet endgültig.

3.2 Ausbildung der Vereinskader

3.2.1 Ausbilder I SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder I SSB besteht aus dem Modul 1. Inhalt und Dauer sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 1 muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

c. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder I SSB wird mit einem Zertifikat des SSB dokumentiert.

3.2.2 Kursleiter SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Kursleiter SSB besteht aus

- dem Modul 1 und dem Modul 2
- dem Praktikum, bestehend aus der Leitung eines Nothilfekurses², für dessen Erteilung die Einführung absolviert wurde, und zehn Stunden Postendienst.

² Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 16.01.10

Inhalte und Dauer der Module sind im Anhang des Reglements festgehalten.

Die geforderten Postendienste können nach erfolgter Anmeldung zum Modul 2 oder innerhalb von 12 Monaten vor diesem Datum geleistet werden.

b. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen zum Modul 2 sind im Anhang des Reglements festgehalten („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 2 sowie im Anschluss daran geleistete Teile des Praktikums müssen innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Kursleiter SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.2.3 Technischer Leiter SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Technischen Leiter SSB besteht aus

- dem Modul 1 und dem Modul 3
- dem Praktikum, bestehend aus der Vorbereitung, Leitung und Auswertung einer Vereinsübung und zehn Stunden Postendienst.

Inhalte und Dauer der Module sind im Anhang des Reglements festgehalten.

Die geforderten Postendienste können nach erfolgter Anmeldung zum Modul 3 oder innerhalb von 12 Monaten vor diesem Datum geleistet werden.

b. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen zum Modul 3 sind im Anhang des Reglements festgehalten („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 3 sowie im Anschluss daran geleistete Teile des Praktikums müssen innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Technischen Leiter SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.2.4 Assistent SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Assistent SSB besteht aus dem Modul 4. Inhalt und Dauer von Modul 4 sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen zum Modul 4 sind im Anhang des Reglements festgehalten („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 4 muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Assistent SSB wird mit einem Ausweis dokumentiert.

3.3 Ausbildung der Jugendleiter SSB

3.3.1 Jugendleiter SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Jugendleiter SSB besteht aus den Jugendleiter-Blöcken I – IV. Inhalte und Dauer sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Aufnahmebedingungen

Bedingung für die Zulassung zu den Ausbildungen sind

- 1) absolviertes 14. Altersjahr für den Jugendleiter-Block I
- 2) absolviertes 15. Altersjahr für den Jugendleiter-Block II
- 3) absolviertes 16. Altersjahr für den Jugendleiter-Block III
- 4) absolviertes 17. Altersjahr für den Jugendleiter-Block IV.

c. Ausbildungsnachweis

Der Besuch der einzelnen Jugendleiter-Blöcke wird mit einer Kursbestätigung dokumentiert.

Der erfolgreiche Abschluss des Jugendleiter-Blocks IV wird mit dem Zertifikat Ausbilder I SSB dokumentiert.

3.4 Ausbildung der Kantonalsverbandskader

3.4.1 Ausbilder II SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder II SSB besteht aus dem Modul 10. Inhalt und Dauer von Modul 10 sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 10 muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

c. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder II SSB wird mit einem Zertifikat des SSB dokumentiert.

3.4.2 Instruktor SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Instruktor SSB besteht aus

- dem Modul 10
- Fachblöcken mit insgesamt mindestens drei Ausbildungstagen
- dem Praktikum.

Inhalt und Dauer von Modul 10, des Blocks Verbandsarbeit sowie die angebotenen Fachblöcke sind im Anhang des Reglements festgehalten.

Das Praktikum besteht aus der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung einer Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung. Diese muss mindestens vier Stunden dauern, von denen mindestens zwei inhaltlich vom Kandidaten zu erarbeiten sind.

b. Aufnahmebedingungen

Bedingung für die Aufnahme in die Fachblöcke ist der Besuch des Blocks Verbandsarbeit („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Die Besuche der Fachblöcke sowie das Praktikum müssen innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Instruktor SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.4.3 Vereinskordinator SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Vereinskordinator SSB besteht aus dem Modul 15.

Inhalt und Dauer von Modul 15 sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Aufnahmebedingungen

Bedingung für die Aufnahme ins Modul 15 ist der Besuch des Blocks Verbandsarbeit („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 15 muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Vereinskordinator SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.5 Ausbildung der Kader ZO

3.5.1 Ausbilder III SSB

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder III SSB besteht aus dem Modul 100. Inhalt und Dauer von Modul 100 sind im Anhang des Reglements festgehalten.

b. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Das gesamte Modul 100 muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

c. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder III SSB wird mit einem Zertifikat des SSB dokumentiert.

3.5.2 Ausbilder ZO SSB für Vereinskader

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB, welche in den Modulen 1 bis 4 unterrichten besteht aus:

- dem Modul 100
- dem SVEB 1-Lehrgang
- den SSB-Kaderausbildungen gemäss den vom Zentralvorstand beschlossenen Anforderungsprofilen (siehe Anhang zum Reglement)
- der Assistenzzeit

Inhalt und Dauer von Modul 100 und das Anforderungsprofil sind im Anhang des Reglements festgehalten. Der Nachweis über die Fachvoraussetzungen ist spätestens vor Beginn der Assistenzzeit zu erbringen.

Die Assistenzzeit dauert 6 bis 8 Monate und beinhaltet das Unterrichten von Blöcken der Module 1 bis 4.

b. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Die zusätzlich zu Modul 100 zu besuchenden Ausbildungsteile sowie

die Assistenzzeit müssen innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

c. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.5.3 Ausbilder ZO SSB für Kantonalverbandskader und Kader der Zentralorganisation

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB, welche in den Modulen 10, 100 und 15 unterrichten besteht aus:

- dem Modul 100
- den SSB-Kaderausbildungen gemäss dem vom Zentralvorstand beschlossenen Anforderungsprofil (siehe Anhang zum Reglement)
- dem Lehrgang zum Eidgenössischen Fachausweis für Erwachsenenbilder (vormals Zertifikat SVEB 2) oder einer gleichwertigen Ausbildung
- der Assistenzzeit

Inhalt und Dauer von Modul 100 und die Anforderungsprofile sind im Anhang des Reglements festgehalten. Die Nachweise über die Fachvoraussetzungen und der Eidgenössische Fachausweis für Erwachsenenbilder sind spätestens vor Beginn der Assistenzzeit zu erbringen.

Die Assistenzzeit beinhaltet das Unterrichten von Blöcken der Module 10, 100 und 15.

b. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Die zusätzlich zu Modul 100 zu besuchenden Ausbildungsteile sowie die Assistenzzeit müssen innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

c. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

3.5.4 Ausbilder ZO SSB für Kader der Help-Samariterjugend³

a. Inhalt und Dauer

Die Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB³ für das Unterrichten in den Jugendleiterkursen besteht aus

- dem Modul 10
- der Assistenzzeit

Inhalt und Dauer von Modul 10, der Blöcke Vereins- und Verbandsarbeit sowie das Anforderungsprofil sind im Anhang des Reglements festgehalten.

Die Assistenzzeit beinhaltet das Unterrichten in den Kursen für Jugendleiter SSB.

b. Aufnahmebedingungen

Bedingung für die Aufnahme in die Assistenzzeit ist der Besuch der Blöcke Vereins- und Verbandsarbeit („Eintrittsticket“).

c. Zulässige Gesamtdauer der Ausbildung

Der Besuch von Modul 10 sowie die Assistenzzeit müssen innerhalb

³ Geändert durch Beschluss des Zentralvorstands vom 09.10.09

von zwei Jahren absolviert werden.

d. Ausbildungsnachweis

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Ausbilder ZO SSB³ wird mit einem Diplom des SSB dokumentiert.

4. Kaderweiterbildung

4.1 Generelle Regelungen

4.1.1 Zuordnung der Verantwortung

Die Zentralorganisation des SSB ist verantwortlich für die Weiterbildung der Kader der Help Samariterjugend-Gruppen, der Instruktoren SSB, Vereinskoordinatoren SSB sowie der Kader der ZO.

Die Kantonalverbände gewährleisten die Weiterbildung der Vereinskader.

Der Zentralvorstand kann Weiterbildungen für Help Samariterjugend-, Vereins- oder Kantonalverbandskader und Kader der ZO als obligatorisch erklären.

4.1.2 Planung der Weiterbildungen

Grundlage der Weiterbildungsangebote der Zentralorganisation des SSB bilden

- die mittelfristige Weiterbildungsplanung,
- das Jahresprogramm der Weiterbildungsangebote, die alljährlich gestützt auf Beratungen der Konferenz für Aus- und Weiterbildung sowie der Herbstkonferenz durch den Zentralvorstand verabschiedet werden.

4.1.3 Dokumentation

Das Zentralsekretariat führt eine Dokumentation der von allen Kadern absolvierten Weiterbildungen. Die Kantonalverbände stellen ihm dazu mindestens ein Mal jährlich die Teilnehmerlisten der einzelnen Weiterbildungsangebote mit Angaben über Dauer und Inhalt zur Verfügung.

4.2 Weiterbildungsangebote der Kantonalverbände

4.2.1 Weiterbildung für Vereinskader

Die Kantonalverbände bieten für Kursleiter SSB, Technische Leiter SSB sowie Assistenten SSB jährlich mindestens je eine ganztägige Weiterbildung in medizinisch-fachlichen und/oder pädagogischen Belangen an.

Weiterbildungsangebote, die inhaltlich von der Zentralorganisation des SSB vorbereitet worden sind, können angerechnet werden.

4.2.2 Rahmenbedingungen

Die Kantonalverbände bestimmen die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Weiterbildungsangebote. Sie können Weiterbildungen als obligatorisch erklären.

4.3 Weiterbildungsangebote der Zentralorganisation

4.3.1 Weiterbildungen für Kantonalverbandskader

a. Inhalt und Umfang

Die Zentralorganisation bietet für Instruktoren SSB jährlich mindestens einen Tag Weiterbildung in medizinisch-fachlichen und/oder pädagogischen Belangen sowie zu Aspekten der

Organisationsentwicklung an.

Die Zentralorganisation bietet für Vereinskordinatoren SSB jährlich mindestens einen Tag Weiterbildung zu Inhalten ihres Verantwortungsbereiches an.

b. Rahmenbedingungen

Der Zentralvorstand bestimmt den Preis der Weiterbildungen.

Unterkunft und Verpflegung sowie Reisespesen gehen zu Lasten der Kantonalverbände.

4.3.2 Weiterbildung für Jugendleiter SSB

a. Inhalt und Umfang

Die Zentralorganisation des SSB bietet für Jugendleiter SSB jährlich vier Tage Weiterbildung an.

b. Rahmenbedingungen

Der Zentralvorstand bestimmt den Preis der Weiterbildungen.

Unterkunft und Verpflegung sowie Reisespesen gehen zu Lasten der anmeldenden Verbandsorganisation.

4.3.3 Weiterbildung für die Kader ZO

a. Inhalt und Umfang

Die Zentralorganisation bietet für Kader ZO jährlich mindestens zwei Tage Weiterbildung zu Inhalten ihres Verantwortungsbereiches an.

b. Rahmenbedingungen

Die Kosten der Weiterbildung, Unterkunft und Verpflegung sowie Reisespesen (gemäss Reglement) gehen zu Lasten der Zentralorganisation.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand an seiner Sitzung vom 18.04.2008 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 21.01.2006.

Olten, 18. April 2008

Schweizerischer Samariterbund



Monika Dusong
Zentralpräsidentin



Kurt Sutter
Zentralsekretär

Anhang 1

- ZO 369 Anhang 1.1: Stufe Verein: Ausbildungsarchitektur
- ZO 369 Anhang 1.2: Modul 1 / Ausbilder I SSB
- ZO 369 Anhang 1.3: Eintrittsticket für die Kaderausbildung auf Stufe Samariterverein

- ZO 369 Anhang 1.4: Modul 2 / Kursleiter SSB
- ZO 369 Anhang 1.5: Modul 3 / Technischer Leiter SSB
- ZO 369 Anhang 1.6: Modul 4 / Assistent SSB

Anhang 2

- ZO 369 Anhang 2.1 Stufe Help Samariterjugend-Gruppe: Ausbildungsarchitektur
- ZO 369 Anhang 2.2 Jugendleiterblöcke I bis IV

Anhang 3

- ZO 369 Anhang 3.1: Stufe Verband: Ausbildungsarchitektur
- ZO 369 Anhang 3.2: Modul 10 / Ausbilder II SSB
- ZO 369 Anhang 3.3: Eintrittsticket für die Kaderausbildung auf Stufe Verband

- ZO 369 Anhang 3.4: Fachblöcke Instruktor SSB
- ZO 369 Anhang 3.5: Modul 15 / Vereinskordinator SSB

Anhang 4

- ZO 369 Anhang 4.1: Stufe Zentralorganisation: Ausbildungsarchitektur für Ausbilder ZO

- ZO 369 Anhang 4.2: Modul 100 / Ausbilder III SSB
- ZO 369 Anhang 4.3: Anforderungsprofile für Ausbilder ZO SSB
- ZO 369 Anhang 4.4: ...⁴
- ZO 369 Anhang 4.5: ...⁴

⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Zentralvorstands vom 09.10.09
100/10/369/01